

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zeitung-Blatt
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Gesetzblatt
Nr. 20

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 96.

Donnerstag, 27. April 1916, abends.

69. Jahr.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauflösung, durch unsre Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter des Kaisers. Postabfertigungspreis vierstündiglich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabedates sind bis 10 Uhr vormittags auszugeben und im vorans zu bezahlen; eine Gewihr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Blättern wird nicht übernommen. Preis für die 43 um dreie Brundtschrift-Zeile (7 Silben) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraudender und inbegriffener Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Reine Tarife. Bevölkerter Rabatt erhältlich, wenn der Betrag verfüllt ist, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Abschließende Unterhaltungskosten: "Träger an der Elbe". Notationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Werner Döbel, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Befüllen von grünem Roggen und grünem Weizen.

Die Königliche Amtshauptmannschaft weist hiermit noch besonders auf die nachstehende in Nr. 92 der Sächsischen Staatszeitung vom 20. laufenden Monats abgebrückte Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern mit dem Bemerk hin, dass Zuwidderhandlungen gegen dieselbe gemäß § 3 der Bekanntmachung des Reichsanzlers vom 20. Mai 1915 mit Geldstrafe bis zu 1500 Pf. bestraft werden.

Großenhain, am 26. April 1916.

675 a FII. Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Ausführungsverordnung

zur Bekanntmachung des Reichsanzlers über das Befüllen von grünem Roggen und grünem Weizen vom 20. Mai 1915 (Reichsgelehrteblatt S. 287).

Grüner Roggen und grüner Weizen darf nur mit Genehmigung der zuständigen Amtshauptmannschaft oder in Städten mit revidierter Städteordnung des Stadtrates abgemahrt oder verfüllt werden.

Dresden, den 15. April 1916.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung über Schmiede.

Nachstehendes Verlangen des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Oele und Fette G. m. b. H. in Berlin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung des Bundesrats über Schmiede vom 16. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 165), welche im Rathaus, Zimmer Nr. 2 eingesehen werden kann, wird hiermit das Verlangen gestellt, dass der gewerblichen Schlachtungen von Kindvieh und Schafen in der Gemeinde Riesa die Schmiede nach der Anweisung über die Los-trennung, Behandlung, Verpackung, Bezeichnung und Versendung von Schmiede vom 5./10. April 1916 (Reichs-Anzeiger Nr. 82/86) losgetrennt und vom 27. 4. 16 ab die folgenden Innenschmiede: Darm-, Ach-, Wagen-, Brust- und Schulsmiede sowie die Abfallsmiede die beim Reinigen und Schleimen der Tärme gewonnene Fette, ferner vom 11. 5. 16 ab auch das Rierschmied ohne Fleischmiede, das Herzensteil und die Fettbroden, soweit sie sich beim Verkaufe von Fleisch ergeben, an Gültow u. Verwrigt, v. Fleisch-Hochproduktions und Schmiede G. m. b. H., Dresden-Str. 33 abgeliefert werden.

Die Benennung anderer Schmieden bleibt vorbehalten.

Vorstehendes Verlangen gilt nicht für Schlachtungen, welche von den Dienststellen des Heeres oder der Marine im eigenen Betriebe vorgenommen werden. Bei Schlachtungen, welche im Auftrage solcher Dienststellen in gewerblichen Betrieben erfolgen, besteht eine Verpflichtung zur Los-trennung und Ablieferung dann nicht, wenn vom Unternehmer dieser gewerblichen Schlachtungen die schriftliche Bestätigung der Dienststellen darüber, dass die Schlachtungen in ihrem Auftrage erfolgen und die anfallenden Schmiede von ihnen in Auftrag genommen werden, binnen einer Woche nach dieser Bekanntmachung, im Falle späterer Aufträge binnen einer Woche nach Erteilung der Aufträge, bei der bezeichneten Schmiede eingegangen ist.

Hinsichtlich der Behandlung, Verpackung, Bezeichnung und Versendung der Schmiede wird auf die Anweisung vom 5. April 1916 verwiesen, welche in den Geschäftsräumen der Gemeinde eingesehen werden kann.

Die Schmiede ist angewiesen, die Hälfte des aus den angelieferten Schmieden ausgeschmolzenen und zur menschlichen Ernährung geeigneten Fettes (Feintalg) in die Gemeinde zurückzuliefern. Die Verfüzung über den zurückgelieferten Feintalg steht der Gemeindeverwaltung zu. Nach der Gemeindeverwaltung von ihrem Verfüzungsberecht Gebräuch, so hat die Schmiede den Feintalg an die von der Gemeindeverwaltung bezeichneten Stellen abzuliefern. Nach der Gemeindeverwaltung von ihrem Verfüzungsberecht keinen Gebrauch, so hat die Schmiede die oben erwähnte Hälfte des Feintalg an die Anlieferer der Schmiede im Verhältnis ihrer Anlieferung zurückzuliefern. Diese Anlieferer füllen der Schmiede für die Rücklieferung andere Stellen innerhalb der Gemeinde benennen.

Soweit die Gemeindeverwaltung den Feintalg den Anlieferern überlässt, hat die Schmiede der Gemeindeverwaltung auf ihr Verlangen bis zum 5. jedes Monats anzugeben, in welchen Mengen und an welche Stellen Feintalg im abgelaufenen Monat in den Gemeindebezirk zurückgeliefert worden ist.

Über die gewöhnliche Abgabe des Feintalg an Verbraucher werden gemäß § 9 Sach 2 der Verordnung über Schmiede vom 16. März 1916 mit Zustimmung des Reichs-kanzlers folgende Vorschriften erlassen:

Das zum Verbrauch als Feintalg von den Schmieden zurückgelieferte, ausge-schmolzene Fett darf vorläufig noch in den gleichen Formen und Packungen geliefert werden, in denen die Schmieden bisher geliefert haben.

Örtliches und Sächsisches.

Riesa, den 27. April 1916.

* Infolge Einführung der sogenannten Sommerzeit* soll auf Beschluss des Bundesrates der 1. Mai d. J. bereits am 30. April abends 11 Uhr beginnen. Der dadurch bedingte Ausfall der Stunde von 11 bis 12 Uhr macht im Eisenbahnhofe eine besondere Regelung des Fahrplans in jener Nacht nötig. Am Bereich der sächsischen Staatsseisenbahnen werden in der Zeit von 11 Uhr abends (älterer Zeit) am 30. April bis 3 Uhr vorm. (neuer Zeit) am 1. Mai alle Personenzüge mit Ausnahme der im folgenden besonders erwähnten Züge mit 60 Minuten Verzögerung (nach dem Winterfahrplan 1915/16) verkehren. Personen abweichend werden in der Nacht vom 30. April zum 1. Mai auf der Linie Leipzig-Riesa-Dresden in folgendem Fahrplan verkehren die Züge: D-Zug 1 ab Leipzig Öff. 10,58 (statt 11,58), auf der weiteren Strecke planmäßig nach der neuen Zeit, also an Dresden Öff. 1,45. Für Anschlusskreise aus der Richtung Frankfurt-Thüringen und Hannover-Halle, die erst mit den Zügen 151 und 187 an Leipzig Öff. 11,23 und 11,45 einreffen, wird ab Leipzig Öff. 12,58 ein Nachzug geführt, der in Dresden R. 2,22 und in Böhlitz 3,50 einreffen soll. Verlängerung 479 ab Leipzig Öff. 12,08 (statt 11,00), an Oschatz 1,28, ab Oschatz 1,41, an Riesa 1,58. — Abgesehen von den vorstehend erwähnten Abweichungen verkehren die Züge vom 1. Mai d. J. vorm. 3 Uhr ab nach dem bereits veröffentlichten Sommerfahrplan. Auf allen Bahnhöfen, auf denen Änderungen in den Fahrzeiten einzelner Züge eintreten, werden diese durch Anschlagzeichen noch besonders bekannt gemacht werden.

— Jetzt ist es Zeit, die Fliegenplage zu bekämpfen! Dass die Fliegen keine harmlosen Haustiere sind, leuchtet ohne weiteres ein, wenn man sie einmal auf ihrem Fluge verfolgt. Bald sitzen sie im Straßenschlamm, in Hausabfällen, an Spindeln und menschlichen oder tierischen Faecalien, bald lassen sie sich an Nahrungsmitteln oder auf den Händen und im Gesicht der Menschen nieder. Auf diese Weise können nicht nur der Schuh, sondern auch die Kleine ansteckende Krankheiten (Diphtherie, Cholera, infantile Paralyse) kleinen Kindern, Ruhe und Tuberkulose) auf den Menschen übertragen werden. Da die Fliegen ihre Eier außer in menschlichen und tierischen Faecalien mit Vorliebe in Nahrungsmitteln ablegen, so sollte in Nahrungsmittelgeschäften ganz besonders die Verarbeitung der Fliegen betrieben und die zum menschlichen Genuss bestimmten Waren durch Fliegengitter geschützt werden. Es gilt, uns beizutun von diesen lästigen Haustieren zu befreien. Das kann nur geschehen, wenn alle mitmachen. Jetzt im Frühjahr ist die beste Zeit dazu, denn aus den Fliegen, die in Wohnungen und Keller überwintern haben, werden bald Hunderte von Nachkommen erwachsen, die wie dann nur schwer befeißen können. Darum sorge man dafür, dass die Dungstätten nicht länger als unbedingt nötig offen stehen bleiben, und dass die Ställe mit abdichtendem Wandanstrich sowie mit Dungungsvorrichtungen versehen und genügend gelöscht werden. Man töte jetzt in Wohnungen, Sälen und Kellern jede Fliege, deren man habhaft werden kann, und vernichte die Brut, wo man sie findet.

— Die Pflicht, die Zeitung zu lesen! Unsere Berichte haben jetzt sehr viel mit Juwilerhandlungen und Verstößen gegen die Bundesstaatsverordnungen und die Er-

Bei der Lieferung von Blunden oder Bruchstücken von Blunden in Tüten haben die Tüten in deutlich leserlicher Schrift den Aufdruck "Kriegsausschuss-Feintalg" zu enthalten. Bei der Lieferung in Alubehältern haben die Kübel die deutlich leserliche Aufschrift: "Kriegsausschuss-Feintalg" zu tragen.

Bei der Lieferung in Blöcken (Miegeln oder Broten) sind in die Blöcke (Miegel oder Brote) Bergament- oder Bergamentstreifen einzuschmelzen, die in ihrer ganzen Länge und in nicht lösbarer Schrift die sich wiederholenden Worte: "Kriegsausschuss-Feintalg" zu tragen haben. Die Blöcke (Miegel oder Brote) sind in Packungen mit der deutlich leserlichen Aufschrift: "Kriegsausschuss-Feintalg" zu liefern.

Feintalg darf an Einzelverbraucher gewöhnlich nur in Mengen bis zu 125 g auf einmal abgegeben werden. Vorschriften der Gemeinde über weitergehende Beschränkung der gewöhnlichen Abgabe von Feintalg bleiben hierzu unberührt.

Zuwidderhandlungen gegen diese Vorschriften sind nach § 13 Nr. 3 der Verordnung über Rohstoffe vom 16. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 165) mit Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bedroht.

Berlin, den 15. April 1916.
Kriegsausschuss für pflanzliche und tierische Oele und Fette G. m. b. H.
Dr. Weinert
p. pa. Dr. Knetzsch.

Riesa, den 27. April 1916.

Der Rat der Stadt Riesa.
Dr. Seidler, Bürgermeister.

Verlauf von Rauschtrich.

Wir haben eine weitere Sendung "Rauschtrich" beigetragen, welche durch Herrn Kaufmann Clemens Bürger, hier, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, Freuden, den 28. und Sonnabend, den 29. April 1916 zum Preise von 1 M. 20 Pf. für das Pfund zum Verkauf gelangt.

Der Rat der Stadt Riesa, den 27. April 1916. Chm.

Der Konsulat über gewerbsmäßige Fleischabgabe.

Die Meldeordnungen zu den Anzeigen, welche gemäß § 21 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes Großenhain vom 11. April 1916 — Nr. 85 des Michael-Tageblattes vom 12. April 1916 — allmählich über die gewerbliche Fleischabgabe zu errichten sind, sind heute durch den Kommunalverband bei uns eingegangen und können von den zur Anzeige Verpflichteten im Rathaus, Rathauskanzlei, vormittags von 8-1 Uhr, entnommen werden.

Der Rat der Stadt Riesa, den 27. April 1916. Chm.

Der Konsulat Paul Walther Georgi aus Ehrenfriedersdorf ist heute als Steuerklassen-Hilfsbegleiter angestellt und in Pflicht genommen worden.

Gröba, am 25. April 1916. Der Gemeindevorstand.

Bürgerschulen zu Riesa.

Im Sommer beginnt der Vormittagsunterricht um 8 Uhr, der Nachmittagsunterricht um 2 Uhr.

Am ersten Schultag nach den Osterferien — Montag, 1. 5. 16 — kommen alle Schüler eine Stunde später, als sie vor den Ferien bestellt worden sind.

Riesa, den 22. 4. 16. Die Direktoren der Bürgerschulen.

Abendkursus für junge Mädchen.

Es wird je eine Abteilung Montag, Dienstag und Donnerstag abends 1/2-1/4 10 Uhr in der Karoloshule unterrichtet. Da mehr als 8 Abteilungen nicht gebildet werden, können über die gewöhnliche Zahl hinaus Gemeldete nur später frei werden. Blätter vorgemerkten werden. Da die Abteilungen möglichst nach dem verschiedenen Maße der mitgebrachten Fertigkeiten zusammengelegt und namentlich die Anfängerinnen zusammengekommen werden sollen, ist rechtzeitige Anmeldung in allerzeitigem Interesse dringend erwünscht. Anmeldungen werden an den Unterrichtsabenden angenommen; der Unterrichtszeit ist auch bereit, während des Schulzeit Meldungen an Amtsstelle entgegenzunehmen.

Riesa, den 25. April 1916. Schuldirektor Dankwardt.

Montag, 1. Mai 1916, vormittags 10 Uhr wird die Lieferung von Käseern-gerät aus Holz, Eisen und Blech verordnet. Die Bedingungen, Proben und Beschreibungen liegen im Geschäftszimmer 10 aus. Verdingungsunterlagen werden nicht über-fant. Bewerber, welche die Bedingungen nicht eingesehen haben, werden nicht berücksichtigt. Aufschlagsfrist: 3 Wochen.

Königl. Garnisonverwaltung Dr. P. Geithain.

— Jetzt ist es Zeit, die Fliegenplage zu bekämpfen! Dass die Fliegen keine harmlosen Haustiere sind, leuchtet ohne weiteres ein, wenn man sie einmal auf ihrem Fluge verfolgt. Bald sitzen sie im Straßenschlamm, in Hausabfällen, an Spindeln und menschlichen oder tierischen Faecalien, bald lassen sie sich an Nahrungsmitteln oder auf den Händen und im Gesicht der Menschen nieder. Auf diese Weise können nicht nur der Schuh, sondern auch die Kleine ansteckende Krankheiten (Diphtherie, Cholera, infantile Paralyse) kleinen Kindern, Ruhe und Tuberkulose) auf den Menschen übertragen werden. Da die Fliegen ihre Eier außer in menschlichen und tierischen Faecalien mit Vorliebe in Nahrungsmitteln ablegen, so sollte in Nahrungsmittelgeschäften ganz besonders die Verarbeitung der Fliegen betrieben und die zum menschlichen Genuss bestimmten Waren durch Fliegengitter geschützt werden. Es gilt, uns beizutun von diesen lästigen Haustieren zu befreien. Das kann nur geschehen, wenn alle mitmachen. Jetzt im Frühjahr ist die beste Zeit dazu, denn aus den Fliegen, die in Wohnungen und Kellern überwintern haben, werden bald Hunderte von Nachkommen erwachsen, die wie dann nur schwer befeißen können. Darum sorge man dafür, dass die Dungstätten nicht länger als unbedingt nötig offen stehen bleiben, und dass die Ställe mit abdichtendem Wandanstrich sowie mit Dungungsvorrichtungen versehen und genügend gelöscht werden. Man töte jetzt in Wohnungen, Sälen und Kellern jede Fliege, deren man habhaft werden kann, und vernichte die Brut, wo man sie findet.

— Die Reichsverwaltung für Lebensmittel stellt in ihren Mitteilungen eine Anregung zur allgemeinen Beurteilung, die von dritter Seite gemacht worden ist, und den Beurteilungszwang bei Lieferungen in den Markthallen an die Kämler betrifft. Es handelt sich hierbei um die einfachste und schlichteste Form, etwa nach Art der in den Warenhäusern ausgestellten Musterzettel. Nach Beurteilungen, die gemacht worden sind, würde die durch den Zwang bedingte Beurteilung nur geringe Mehrarbeit erfordern. Da die Großhändler den Kleinbürgern unter Umständen zu hohen Preisen absordern